

Orientierungshilfe für die Flüchtlingssozialarbeit

"Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen." (Mt 25,35)

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.



Inhalt

	Vorwort Bischof Dr. Gerhard Feige	2
	Vorwort Diözesan-Caritasdirektor Klaus Skalitz	4
1.	Einführung	6
2.	Zur Situation von Flüchtlingen	3
	Welche Ursachen für die Wanderungsbewegungen gibt es?	3
	Welche Zuwanderungsgruppen gibt es?	3
	Wer ist ein Flüchtling?	9
	Ankunftsnachweis für Asylsuchende Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling!	Ş
	Welche Aufenthaltstitel gibt es?	Ş
	Asylsuchende und ihre rechtlichen Auflagen	1(
	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – eine besonders	
	schutzbedürftige Zielgruppe	12
2.1	Ehrenamtliches (gemeindliches) Engagement für Flüchtlinge	
	im Sozialraum	14
2.2	Flüchtlinge und Kirchenasyl	15
	Was ist zu tun, wenn ein Flüchtling um Kirchenasyl bittet?	16
2.3	Möglichkeiten und Grenzen der	
	Härtefallkommission Sachsen-Anhalt	20
3.	Koordination der Flüchtlingshilfe im Bistum Magdeburg	25
4.	"Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt" (FHST)	26
5.	Migrationsdienste der Caritas	30
6.	Flüchtlinge und Arbeitsmarkt	36
7.	Unterstützungsangebote für die spezielle Gruppe der	
	unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge	40
7.1	Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	40
	Was ist eine Clearingstelle?	40
	Was ist ein Clearingverfahren?	42
	Wie ist der Ablauf des Clearingverfahrens?	43
7.2	refugium e. V. – Vormundschaftsverein für unbegleitete	
	minderjährige Flüchtlinge	47
	Impressum	50

Vorwort



Bischof Dr. G. Feige

Flucht und Vertreibung haben weltweit ungekannte Ausmaße erreicht. Eine große Zahl von Flüchtlingen kommt auch nach Deutschland; im Jahr 2015 waren es rund eine Million. Sie erhoffen sich bei uns ein Leben in Sicherheit, Freiheit und Würde. Das stellt unser Land vor große Herausforderungen. So manche Menschen fühlen sich davon überfordert; nicht wenige fürchten um unsere kulturelle Prägung angesichts der vielen Zuwanderer, die einer anderen Religion und Kultur angehören. Auf dem Boden solcher Ängste kann ein Klima der Abschottung bis hin zur Gewalt gedeihen.

Als Kirche wissen wir uns in dieser Situation besonders gefordert. Mit Nachdruck müssen wir immer wieder darauf hinweisen, dass die bedingungslose Nächstenliebe zum Kern unserer christlich geprägten Kultur gehört. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind mit dem christlichen Menschenbild nicht vereinbar. Deshalb sind – wie es in den Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge heißt – die "Hoffnungen und Ängste der vielen schutzsuchenden Menschen in besonderer Weise auch die Hoffnungen und Ängste der Kirche".

Unter den Flüchtlingen sind etwa 10 bis 20 Prozent Christen. Um die Helfer für diese "unsere Schwestern und Brüder im Glauben" zu sensibilisieren, hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe zur Orientierung "über christliche Kirchen im Nahen Osten und Nordafrika und die pastorale Begleitung ihrer Gläubigen in Deutschland" herausgegeben. Daran zeigt sich auch unser Interesse an einer gelingenden Integration. Denn als Kirche sind wir von Anfang eine Gemeinschaft von Menschen aus allen Völkern und Nationen, aus unterschiedlichen Sprachen und Kulturen.

Erfreulicherweise kann sich unser Bistum in diesen Fragen der Migration und Integration durchaus sehen lassen. Die vorliegende Orientierungshilfe macht z.B. deutlich, wie vielfältig das Engagement des Diözesancaritasverbandes im Bereich der Migrationsdienste ist. Neben den verschiedenen Beratungsdiensten gibt es Unterstützungsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Mitarbeit in verschiedenen Initiativen und Gremien zugunsten der Ausländer, die aus großer Not in unser Land kommen. Vor zwei Jahren habe ich zudem die "Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt" ins Leben gerufen, um weitere Hilfen zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es in unseren Gemeinden beeindruckend viele Gruppen und Initiativen, die sich in unterschiedlichster Weise für Flüchtlinge einsetzen. Doch das ist noch nicht überall selbstverständlich. Es gibt Berührungsängste und Vorurteile, und vielerorts fehlt es noch an gemeinsamen Erfahrungen im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Manchmal fehlt es einfach auch an Wissen, wohin man sich wenden kann, wenn man Flüchtlingen konkret helfen möchte. Aufgrund der aktuellen flüchtlingspolitischen Situation wächst deshalb die Nachfrage nach Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Diesem Anliegen entspricht die vorliegende "Orientierungshilfe für die Flüchtlingssozialarbeit im Bistum Magdeburg". Die Nachfrage ist offenbar so groß, dass sie nun bereits in einer dritten Auflage erscheinen kann. Ich bin dankbar, dass der Diözesancaritasverband diese Broschüre zusammengestellt hat! Sie ist eine hilfreiche und solide Grundlage für alle, die sich dem Dienst an den Fremden und Flüchtlingen widmen möchten. Und sie ist damit auch ein wichtiger weiterer Baustein in unserem gemeinsamen Engagement für diese Menschen.

Magdeburg, im Mai 2016

+ Serland Finge

Dr. Gerhard Feige - Bischof von Magdeburg

Vorwort



Diözesan-Caritasdirektor K. Skalitz

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. engagiert sich bereits seit 1992 im Migrations- und Integrationsbereich. In einigen Dekanaten arbeiten Mitarbeitende in Beratungsstellen und Projekten, die Menschen mit Migrationshintergrund in aufenthalts-, sozial-, und arbeitsmarktrechtlichen Fragen unterstützen und sie in ihrem Integrationsanliegen begleiten. Die Mitarbeitenden der Caritas leisten ebenso Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit, wenn es um den Umgang mit dem Fremden und die Gestaltung eines gemeinsamen Sozialraumes geht.

Kirchengemeinden, Behörden und Institutionen sowie interessierte Bürger können in den Dienststellen der Caritas vertrauensvolles und sachkompetentes Personal finden, die zu zuwanderungspolitischen und -rechtlichen Angelegenheiten, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten sowie zu Möglichkeiten des vernetzten Arbeitens beraten können.

Die Entwicklungen im Flüchtlingsbereich, vor allem seit dem Sommer 2015 und die damit verbundenen aufenthaltsrechtlichen Veränderungen und Erweiterungen der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Caritas haben uns dazu bewogen, eine 3. aktualisierte Auflage der Orientierungshilfe für die Flüchtlingssozialarbeit im Bistum Magdeburg zu veröffentlichen.

Auch diese Broschüre soll über die Gruppe der Flüchtlinge und über Beratungs- und Hilfsangebote informieren, Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamtes benennen, eine Entscheidungshilfe für die Einrichtung eines Kirchenasyls bieten, die Arbeit der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt darstellen sowie Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten aufzeigen. Oftmals sind

Unterstützungsangebote und Kontakte nicht bekannt. Dies wollen wir ändern und somit eine ganz praktische Übersicht und Hilfe für die Migrations- und Integrationsarbeit im Bistum Magdeburg bieten.

Gern sind wir auch zukünftig ein verlässlicher und fachkompetenter Partner, der bürgerschaftliches Engagement begleiten, demokratische Prozesse in unserem Bistum mitgestalten und Menschen in ihrem Lebensalltag unterstützen möchte.

Magdeburg, im Mai 2016

Klaus Skalitz - Diözesan-Caritasdirektor

blan falis

1. Einführung

Deutschland ist wie alle anderen Staaten der Europäischen Union ein Zuwanderungsland.

Die Zuwanderer versprechen sich wegen der politischen und rechtlichen Stabilität, des hohen Lebensstandards und der Absicherung der Grundbedürfnisse bessere Lebenschancen als in ihren Heimatländern.

Die Herausforderungen durch Migration und vor allem durch Flucht von Menschen anderer Herkunft in unsere Gesellschaft gehören zu den bedrängendsten politischen und sozialethischen Handlungsfeldern unserer Gegenwart.

Auch die Kirchen sind aufgrund der ihnen aufgetragenen Botschaft sowie ihrer besonderen Rolle und ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung von dieser aktuellen Situation betroffen.

Trotz der dynamischen Flüchtlingsbewegungen durch den Krieg in Syrien nach Europa und Deutschland seit Mitte 2015 finden die stärksten Wanderungsbewegungen vor allem innerhalb Afrikas statt. Zunehmend durch Natur- und Umweltkatastrophen ist allerdings auch die Binnenmigration auf einigen Kontinenten zu beobachten. Meldungen aus Syrien und Afghanistan über die Terroreinsätze des sogenannten Islamischen Staates (IS) und der Taliban sowie Informationen aus dem Sudan über brutale Verfolgung der christlichen Bevölkerung oder aus dem Kongo und von der Elfenbeinküste, wo sich politische Strukturen anscheinend nur durch Bürgerkriege verändern lassen, sind traurige Realität und eine humanitäre Katastrophe. Andere Beispiele könnte man anfügen.

Die Bilder der Flüchtlinge, die, nachdem Europa die Balkan-Fluchtroute durch Grenzsicherungen versucht hat zu schließen, täglich versuchen in überfüllten Booten aus Nordafrika nach Europa zu kommen, sind nah und bedrückend. Der Syrienkonflikt und die Unruhen in verschiedenen Ländern dieser Welt und die damit verbundene Flucht tausender Menschen tangieren uns als Aufnahmeland und stellen uns vor menschliche und strukturelle Herausforderungen.

Migration ist kein neuzeitliches Erscheinungsbild, vielmehr ein integraler Bestandteil der weltweiten Globalisierung. In jeder Zeitepoche unserer Menschheitsgeschichte gab, gibt und wird es immer auf allen Kontinenten Wanderungsbewegungen der unterschiedlichsten ethnischen und religiösen Gruppen geben. Ob es in entfernten Zeiten die Angelsachsen, Goten oder Hunnen waren. Ob es Menschen aus Deutschland waren, die vor Hitler und seiner menschenverachtenden Diktatur flohen oder zwangsumgesiedelt wurden. Ob es deutsche Vertriebene am Ende des bzw. nach dem 2. Weltkrieg waren. Ob es in der jüngsten deutschen Geschichte die innerdeutsche Migration war und ist. Ein rein national oder auch europäisch verstandenes Gemeinwohl führt dazu, dass Migranten und Flüchtlinge nur unter dem Aspekt der Belastung - wirtschaftlich und gesellschaftlich - gesehen werden und man deshalb versucht, diese Belastung von sich fernzuhalten, anstatt die für die Migration und Flucht auslösenden Ursachen zu sehen. So werden oftmals nicht die Ursachen von Migration und Flucht bekämpft, sondern die zu uns kommenden Menschen.

Die Sorge um den Fremden ist auch in vielen christlichen Gemeinden ein wichtiges Thema.

Wie kann man als katholische Gemeinde Flüchtlingen begegnen und ihnen im deutschen Alltag helfen?

Welche Beratungsdienste und Gremien im Migrations- und Integrationsbereich des Bistums Magdeburg können unterstützen und begleiten?

Wann ist ein Kirchenasyl notwendig und möglich?

Im Folgenden werden Empfehlungen für die Flüchtlingssozialarbeit formuliert und über Kirchenasyl, Härtefallkommission, die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die "Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt" sowie über Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten der Caritas informiert.

2. Zur Situation von Flüchtlingen

Eine weitere Aufnahme von Flüchtlingen wird zunehmend von Politikern und der Bevölkerung kontrovers diskutiert. Dies geschieht vor allem unter dem Gesichtspunkt der eigenen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und religiösen Situation.

Das Aufenthaltsgesetz soll Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen und gestalten. Zugleich soll es der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen Deutschlands dienen. (§ 1 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz)

Laut Statistischen Landesamt leben mit Stand vom 31.08.2016 87.900 Ausländer in Sachsen-Anhalt. Bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 2.245.470 Personen ergibt sich damit ein Anteil der ausländischen Bevölkerung von 3,9 % in Sachsen-Anhalt.

Ausländer, die in der Bundesrepublik um Schutz ersuchen, werden nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dieser Quotenschlüssel wird jährlich neu berechnet und orientiert sich an der Bevölkerungszahl und dem Steueraufkommen eines Bundeslandes. Die Quote für Sachsen-Anhalt beträgt derzeit 2,9 %.

Welche Ursachen für die Wanderungsbewegungen gibt es?

- Politische Verfolgung
- Nichtstaatliche Verfolgung
- Geschlechtsspezifische Verfolgung
- Krieg
- Naturkatastrophen
- Ökologische Dauerschäden
- · Wirtschaftliche Not
- Ethnische Konflikte
- Bevölkerungsanstieg
- Arbeitsmigration

Welche Zuwanderungsgruppen gibt es?

- EU-Bürger
- Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen
- Ausländische Arbeitnehmer und ihre nachziehenden Familienangehörigen

- Selbstständige
- · Ausländische Studierende
- Flüchtlinge, insbesondere auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Wer ist ein Flüchtling?

In Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die durch politische, religiöse oder sonstige Zwangsmaßnahmen, Kriege oder existenzgefährdende Notlagen veranlasst wurde, seine Heimat vorübergehend oder auf Dauer zu verlassen.

Ankunftsnachweis für Asylsuchende

Ein Ankunftsnachweis soll die Registrierung von Asylsuchenden vereinfachen und das Antragsverfahren mit beschleunigen. Laut Bundesinnenministerium erfolgt die Einführung dieses Dokumentes seit Februar 2016 bundesweit. Viele Asylsuchende sind aktuell noch im Besitz einer BÜMA – Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2016 der Ankunftsnachweis die BÜMA abgelöst hat.

Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling!

Rechtlich gesehen sind Flüchtlinge jedoch nur Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuerkannt wurde. Weitere gesetzliche Schutzkategorien sind die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16 a Grundgesetz, die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Asylgesetz sowie die Kontingentaufnahme gemäß § 23 Aufenthaltsgesetz.

Welche Aufenthaltstitel gibt es?

Die meisten Ausländer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen gültigen Aufenthaltstitel. Dies sind gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Eine Duldung stellt hingegen keinen Aufenthaltstitel dar. Sie ist lediglich die verbriefte Aussetzung der Abschiebung eines



ausreisepflichtigen Ausländers bei Bestehen nationaler oder internationaler Abschiebeverbote.

Die Aufenthaltsgestattung wird Asylsuchenden bei der Asylantragstellung erteilt. Sie ist ebenfalls kein Aufenthaltstitel, berechtigt jedoch einen Ausländer, während seines Asylverfahrens in Deutschland zu verweilen (§ 55 Asylgesetz).

"Sans Papiers" sind Menschen, die ohne Genehmigung eingereist sind oder sich ohne gültige Papiere im Land aufhalten. Behörden sprechen hier auch von Illegalen.

Asylsuchende und ihre rechtlichen Auflagen

Asylsuchende unterliegen insbesondere den Regelungen des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Daher sind sie verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten ihren Wohnsitz in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu nehmen. Sie dürfen den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, in welcher diese Einrichtung liegt, nur mit Genehmigung verlassen.

Später werden die Asylsuchenden auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte verteilt. Dort sollen sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Viele Kommunen organisieren inzwischen auch die Unterbringung in Wohnungen.



Asylsuchende haben sich erkennungsdienstlich erfassen zu lassen und müssen vorhandene Reisepässe für die Dauer des Asylverfahrens abgeben.

Gemäß Asylbewerberleistungsgesetz haben Asylsuchende Anspruch auf die lebensnotwendige Versorgung (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, einfache Hygieneartikel). Die medizinische Versorgung ist beschränkt auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie die Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Integrationsmaßnahmen.







Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe

Jedes Jahr kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus unterschiedlichen Herkunftsländern und auf unterschiedlichen Fluchtwegen in Deutschland/in Sachsen-Anhalt an.

unbegleitet:

• nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten eingereist

minderjährig:

- · noch nicht volljährig
- nach Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Erlebnisse auf der Flucht sind den Kindern und Jugendlichen oftmals ins Gesicht geschrieben. Sie sehen erschöpft aus, haben wenig Vertrauen gegenüber Erwachsenen, sind teilweise verängstigt und wirken wesentlich älter, als sie eigentlich sind. Das Erlebte im Herkunftsland und die Flucht haben sie geprägt. Nach unserem Menschenrechtsverständnis und christlichen Ethikkodex sind es Schutzbefohlene, denen man eine umfängliche Personenfürsorge gewährleisten muss.

Unkenntnis über die tatsächliche Lebenssituation sowie über die Konsequenzen rechtlicher Rahmenbedingungen für die psychische und physische Entwicklung dieser Flüchtlingskinder bei Vertretern der Legislative, Exekutive und Zivilgesellschaft führt oftmals zu politischen Fehleinschätzungen und -entscheidungen und fehlender Empathie.





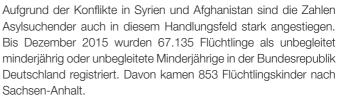
Mit dem seit 01.11.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" hat der Bundesgesetzgeber auf das besondere Schutzbedürfnis von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei der Ankunft in Deutschland reagiert. Flüchtlingskinder werden bei der unbegleiteten Einreise seit dem 1.11.2015 nach § 42a Achtes Sozialgesetzbuch zunächst vorläufig in Obhut genommen.

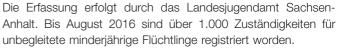
Das Verteilungsverfahren auf die jeweiligen Bundesländer und Stadtstaaten erfolgt auch über den Königsteiner Schlüssel und wird folgendermaßen umgesetzt:

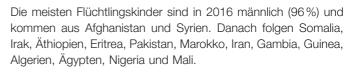
Nach Registrierung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings:

- Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines UMF durch die Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Bundesland (Grundlage Aufnahmequote)
- 2. Vorrangig nimmt das Land auf, das die vorläufige Inobhutnahme vorgenommen hat. Ist die Quote bereits erfüllt, wird das nächstgelegene BL benannt.
- Die nach Landesrecht für die Verteilung von UMF zuständige Stelle eines BL – in Sachsen-Anhalt das Landesjugendamt – soll innerhalb von zwei Werktagen ein Jugendamt im Zuständigkeitsbereich zuweisen. (Phase des Screenings – Erfassung erster wichtiger Personaldaten).
- Mitteilung an das Jugendamt mit der vorläufigen Inobhutnahme
 Überführung in die neue Zuständigkeit.











Sachsen-Anhalt hat sich seit 1994 der Gestaltung rechtlicher und sozialpolitischer Rahmenbedingungen für unbegleitete Flüchtlingskinder gewidmet. Durch die Einrichtung einer Clearingstelle (Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Trägerschaft der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH) 1994 und die Gründung des Vormundschaftsvereins refugium (Korporatives Mitglied beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.) 1997 wurden konkrete Unterstützungsangebote geschaffen.

Durch den schnellen Anstieg der Flüchtlingszahlen wurden auch im Bistum Magdeburg die bisher vorhandenen Unterstützungsangebote erweitert.

2.1 Ehrenamtliches (gemeindliches) Engagement für Flüchtlinge im Sozialraum

Der Sozialraum wird gestaltet von und mit Akteuren und Organisationen. Gerade für Menschen in besonderen Lebenslagen bietet der Ansatz der Sozialraumorientierung die Plattform durch Unterstützung von anderen ihre Wünsche zu formulieren und ihre Rechte umzusetzen (vgl. Position des Deutschen Caritasverbandes).

Im Vorfeld muss recherchiert werden, welche Flüchtlingsaktivitäten es bereits gibt und welche Bedarfe bestehen.

Um Parallelaktivitäten der Akteure zu vermeiden, wird empfohlen, mit den örtlichen Beratungsdiensten, der Leitung von Flüchtlingsunterkünften beziehungsweise Verantwortlichen der Kommunen (z.B. Landrat oder Bürgermeister, Integrationskoordinator, Ausländerbehörde) Kontakt aufzunehmen. In einigen Kommunen haben sich bereits Integrationsnetzwerke bzw. Unterstützungsinitiativen gegründet. Auch diese können für die Planung eigener Initiativen genutzt werden.

Denkbare Unterstützungsleistungen:

- Einbindung in den Gemeindealltag (Gottesdienstbegleitung, Familienkreise, Pfarrfeste, Ausflüge ...)
- Integration in das gesellschaftliche Leben (Hobby, Vereinstätigkeit u. a., auch Entwicklung von gemeinsamen Projekten)
- · Unterstützung bei Behördengängen
- Unterstützung bei der Suche von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen sowie Arbeitsplätzen, Sicherung des eigenen Lebensunterhalts
- · Sprachtraining, Sprachförderung
- Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen
 - Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - Seelsorgerische Begleitung
- Lobbyarbeit
 - Spenden für die "Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt" (siehe auch Punkt 4.)

Grundlegende und weiterführende Informationen liefern auch die von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben Arbeitshilfen Nr. 282 "Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge" sowie Nr. 283 "Christen aus dem Orient".

2.2 Flüchtlinge und Kirchenasyl

Wenn wir über Kirchenasyl und damit über das weitere Aufenthalts- und eigentlich Lebensschicksal der von Abschiebung bedrohten Ausländer sprechen, sprechen wir automatisch von dem Spannungsfeld zwischen christlichem Auftrag und staatlicher Rechtsnorm, sprechen wir von den normativen Rahmenbedingungen, in denen sich der internationale und nationale Flüchtlingsschutz bewegt und sprechen wir von engagierten Menschen und Initiativen, die humanitären Handlungsbedarf





sehen und Politik und Gesellschaft aufmerksam machen und zum Umdenken sensibilisieren wollen. Und dabei geht es nicht darum, den Rechtsstaat infrage zu stellen, sondern es wird der staatlichen Abschiebeanordnung das in der Verfassung garantierte Recht des Ausländers auf Schutz seiner Menschenwürde als höheres Rechtsgut gegenübergestellt.

Wenn wir über Kirchenasyl sprechen, stellt sich aber auch die Frage, ob ein Kirchenasyl überhaupt in jedem Fall notwendig ist, ob alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des Ausländers ausgeschöpft sind und welche Akteure im gesellschaftlichen und staatlichen Raum die richtigen Ansprechpartner darstellen, um Kirchenasyl nicht zur Endstation eines Lebensweges zu machen.

Gemeinden kennen oft nicht die gesellschaftlichen oder staatlichen Hilfsangebote im Bereich Migration und Integration und haben meistens auch keine Fachleute im juristischen, also aufenthaltsrechtlichen Bereich. Dies führt durchaus zu Verunsicherungen in der Entscheidungsphase zu einem Kirchenasyl und bei der aufenthaltsrechtlichen Perspektivsuche während eines Kirchenasyls.

Was ist zu tun, wenn ein Flüchtling um Kirchenasyl bittet?

Wenn ein Ausländer oder eine Ausländerfamilie eine katholische Gemeinde um Kirchenasyl bittet, weil eine unmittelbare Abschiebung in das Herkunftsland oder einen anderen Drittstaat droht, dann empfiehlt die Caritas folgende Vorgehensweise:



- Kontaktaufnahme mit einer Migrationsberatungsstelle der Caritas (siehe Kontaktliste unter Punkt 4) oder einem anderen Träger der Migrationsberatung und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Klärung der Frage: Ist ein Kirchenasyl überhaupt notwendig?
- 2. Bestehen berechtigte Befürchtungen, dass bei einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten drohen, sind alle möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft und die Härtefallkommission des Landes kann keinen Antrag auf Befassung des Falls stellen, dann sollte der Kirchenvorstand einen Beschluss zum Kirchenasylfassen.
- 3. Der Kirchenvorstand sollte sich im Vorfeld unter Beteiligung des Pfarrgemeinderates über die Rahmenbedingungen eines Kirchenasyls von Fachleuten informieren lassen und prüfen, ob die Gemeinde die notwendigen räumlichen, finanziellen und persönlichen Ressourcen aufbringen kann.
- 4. Der Kirchenvorstand sollte in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat in seinem Beschluss auch die Dauer des Kirchenasyls festlegen. Über eine notwendige Fortsetzung kann dann situationsbezogen entschieden werden.
- 5. Hat der Pfarrgemeinderat sich zur Gewährung eines Kirchenasyls entschlossen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten der Caritas oder anderen Flüchtlingsberatungsstellen oder Rechtsanwälten zu empfehlen.



- 6. Die zuständige Ausländerbehörde sollte bereits vor Aufnahme oder kurz nach Aufnahme ins Kirchenasyl über die Inobhutnahme informiert und eine ladungsfähige Adresse mitgeteilt werden (Öffentliches Kirchenasyl). Es ist wichtig bei der Perspektivsuche für die Betroffenen, den Dialog zwischen Behörden und Kirchengemeinde nicht abreißen zu lassen.
- 7. Nach Einrichtung des Kirchenasyls sollte darüber der Bischof und die Migrationsbeauftragte des Bistums informiert werden. Die Migrationsbeauftragte unterrichtet das Katholische Büro.

Sollte der/die Schutzsuchende unmittelbar direkt vor einer Abschiebung um Kirchenasyl bitten und es bleibt keine Zeit für Recherchen zur Aufenthaltsbiografie, muss der Kirchenvorstand nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Kirchenasyl bietet dann zunächst einen Zeitaufschub, der für die intensive Prüfung der notwendigen Unterlagen und der möglichen Lösungswege genutzt werden kann.

Sonderfall: Flüchtlinge im Dublin-III-Verfahren

Die "Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist" [VO (EG) 604/2013 – Dublin-Verordnung (Neufassung)] vom 26.06.2013 trat am 19.07.2013 in Kraft.

Mitgliedstaaten, in denen diese Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

Stellt ein Mitgliedstaat über Fingerabdruck (EURODAC-Datei) fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein Übernahmeersuchen/Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat.

(http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Dublinverfahren/dublinverfahren-node.html; Stand: 13.05.2016

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche gibt für diese Fälle hilfreiche Informationen und Hinweise:

Ein Kirchenasyl kann hilfreich sein, um Flüchtlinge vor der Abschiebung in dysfunktionale Asylsysteme, Armut und Obdachlosigkeit zu schützen (wie etwa nach Ungarn oder Italien). In der Dublin III-Verordnung ist vorgesehen, dass derjenige Staat, der einen anderen Staat um die Rücknahme eines Asylsuchenden anfragt, nach der Zustimmung des angefragten Staates höchstens sechs Monate Zeit hat, um die Abschiebung dorthin durchzuführen. Im Anschluss wird der um Rücknahme ersuchende Staat (also im Regelfall Deutschland) für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Dies hat zur Folge, dass die Fluchtgründe auch dann erst inhaltlich gewürdigt werden. Um diese Frist zu "überbrücken", ohne dass Menschen in die Illegalität abtauchen müssen, kann ein Kirchenasyl unterstützend wirksam sein.

Wichtig ist die unverzügliche Meldung an die zuständigen Behörden!

Informieren Sie die zuständige Ausländerbehörde und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unverzüglich und schriftlich (am besten per Fax) über den neuen Aufenthaltsort.

Laut Dublin III-Verordnung kann sich die o.g. Frist auf 18 Monate verlängern, wenn der oder die Antragstellende als "flüchtig" gilt. Das BAMF erklärte 2015, dass Antragstellende auch im Kirchenasyl als "flüchtig" gelten. Dadurch kommt es in der Regel auch in Kirchenasylen zu einer Frist von 18 Monaten. Allerdings kann Deutschland bereits vor Ablauf der Frist zuständig werden, sofern das BAMF überzeugt werden kann, dass eine Überstellung in den anderen EU-Staat unzumutbar wäre. Es muss also nicht notwendigerweise bis zum Ablauf der Frist von 18 Monate gewartet werden." (http://www.kirchenasyl.de/erstinformation/, Stand: 13.05.2016)

Um einen Anstieg von Kirchenasylen in diesem Rechtsbereich zu verhindern bzw. aufzulösen, haben sich die Kirchen und das Bundesinnenministerium darüber verständigt, dass eine Härtefallprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Rückführungsvorhaben unter humanitären Gesichtspunkten erfolgen kann. Sollte das BAMF Rückführungshemmnisse bestätigen, würde Deutschland in die Zuständigkeit für das weitere Asylverfahren eintreten. Bei dieser Form der neuen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche ist das BAMF bereit, von einer Verlängerung der Rückführungsfrist auf 18 Monate zu verzichten.

Kirchengemeinden können Unterlagen für einen Härtefallantrag bei beabsichtigtem oder bereits eingerichtetem Kirchenasyl beim Katholischen Büro des Bistums Magdeburg anfordern:

Katholisches Büro Sachsen-Anhalt

Ansprechpartner: Stephan Rether

Adresse: M.-J.-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg Telefon: 03 91 5961-163 • Telefax: 03 91 5961-164

E-Mail: kath.buero.sachsen-anhalt@bistum-magdeburg.de

Der Antrag ist unverzüglich und ohne schuldhafte Verzögerung zu stellen und wird ausschließlich über das Katholische Büro an das BAMF weitergeleitet. Die Entscheidung des BAMF wird vom Katholischen Büro an den Kirchenvorstand gesendet.

Bitte beachten Sie, dass auch in allen übrigen Situationen gemäß der bundespolitisch vereinbarten "Kommunikationsabsprache" jegliche Information an das BAMF nur über die Katholischen Büros erfolgen sollen. (Siehe auch: Amtliche Mitteilungen des Bistums Magdeburg 2015, Ziff. 10, Nr. 155.)

Die Migrationsbeauftragte wird über die Korrespondenz in Kenntnis gesetzt.

Bitte beachten Sie, dass für die Kirchengemeinden im Freistaat Sachsen und Brandenburg die dortigen Katholischen Büros zuständig sind!

Bei der Frage nach Einbeziehung der Öffentlichkeit muss immer zwischen dem Schutzbedürfnis des Asylsuchenden oder Ausländers und den Erfolgschancen bei der Suche nach Lösungen abgewogen werden. Es ist zu empfehlen, Öffentlichkeitsarbeit mit den Medien über die Pressestelle des Bistums abzustimmen.

2.3 Möglichkeiten und Grenzen der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 wurden in der Bundesrepublik in allen Bundesländern basierend auf Rechtsordnungen Härtefallkommissionen aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges und weisungsfreies Gremium, das in ausländerrechtlichen Einzelfällen prüfen kann, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, um den weiteren Aufenthalt eines oder mehrerer vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet zu rechtfertigen.

In Sachsen-Anhalt wurde die erste Kommission im April 2005 berufen.

Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern:

- · dem Landkreistag Sachsen-Anhalt
- dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
- · dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
- der evangelischen Kirche in Sachsen-Anhalt
- · der katholischen Kirche in Sachsen-Anhalt
- · dem Ministerium für Gesundheit und Soziales
- dem Ministerium des Inneren (Bezeichnungen der Ministerien laut HFK-Verordnung aus dem Jahr 2005)

Seit 2005 stellt die katholische Kirche den Vorsitz der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt.

Die Namen der Hauptmitglieder mit ihren Kontaktdaten können Sie im Merkblatt zur Härtefallkommission (Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport) nachlesen.

Für die katholische Kirche sind in der Kommission tätig:

Monika Schwenke

Migrationsbeauftragte des Bistums Magdeburg – Hauptmitglied Adresse: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 0391 6053-100 E-Mail: monika.schwenke@caritas-magdeburg.de

Internet: www.mi.sachsen-anhalt.de/servicemenue/haertefallkommission

Internet: www.caritas-magdeburg.de



· Diakon Wolfgang Gerlich

Stellvertretendes Mitglied

Adresse: Fachakademie für Gemeindepastoral

M.-J.-Metzger-Straße 12-13, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5961-262 • Telefax: 0391 5961-266 E-Mail: wolfgang.gerlich@bistum-magdeburg.de

Internet: www.fagp.eu

Man kann sich als Ausländer selbst oder über engagierte Bürger, Organisationen, Vereine mit seinem Anliegen an ein Mitglied der Kommission wenden. Das Mitglied wird dann versuchen, die aufenthaltsrechtliche Situation und die vorgebrachten humanitären Härtefallgründe zu sichten, um zu entscheiden, ob der Fall in die Kommission eingebracht werden kann und soll. Es wird vom Mitglied an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im Innenministerium ein Antrag auf Selbstbefassung der Kommission gestellt, die Hilfe suchenden Antragsteller unterschreiben eine Einwilligungserklärung darüber, dass die Kommission in ihre Ausländerakte Einsicht nehmen darf und es wird eine Vorlage mit allen relevanten Informationen zur Aufenthaltsbiografie erstellt.

In der Sitzung stellt das antragstellende Mitglied seinen Fall vor und begründet die für ihn nachvollziehbare Härte im Falle einer Abschiebung ins Herkunftsland.

Die Härtefallkommission entscheidet laut Verordnung mit einer Zweidrittelmehrheit über eine zukünftige Aufenthaltserlaubnis. Bei einer positiven Entscheidung wendet sich die/der Vorsitzende der Kommission mit einem Ersuchen an den Innenminister, der in





letzter Instanz über die Erteilung des Aufenthaltstitels entscheidet. Die Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission können unter http://www.mi.sachsen-anhalt.de/haertefallkommission/eingesehen werden.

Die Härtefallkommission ist eine reale Chance, Ausländern zu einem Bleiberecht zu verhelfen, obwohl alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Es gibt jedoch auch Grenzen für die Entscheidungsmöglichkeit der Kommission. Diese liegen bei den Ausschlussgründen laut Härtefallkommissionsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Sachsen-Anhalt hat vier Ausschlussgründe beschlossen:

Eine Annahme als Härtefall ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer

- in den letzten Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- nach den §§ 53 und 54 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen ist oder ihm nach § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel versagt wurde,
- wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder verstößt oder die Ausländerbehörde beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat,
- 4. zur Fahndung ausgeschrieben ist.



Bei dem Ausschlussgrund "ausgeschriebene Fahndung" ist man geneigt, dies zunächst als selbstverständlich zu werten. Aber gerade dieser Tatbestand entsteht bei ausreisepflichtigen Ausländern, die sich in ihrer Not und Angst vor einer Abschiebung in die Illegalität flüchten oder sich im Kirchenasyl aufhalten.

Nach Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 haben die Härtefallkommissionen folgende zusätzliche Ausschlussgründe zu beachten:

§ 23 a Absatz 1 Satz 3 wurde wie folgt gefasst: "Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht."

Da Rückführungstermine aktuell nicht mehr angekündigt werden, bedeutet diese neue Rechtsprechung eine Erschwernis für die Einbringung von Härtefallanträgen.

Das heißt aber nicht, dass die Kommission in schwierigen Fällen nicht angesprochen werden kann. Zusammen mit anderen Akteuren, wie den Gemeinden, Behörden und Beratungsdiensten, kann und sollte nach Wegen gesucht werden, die die Möglichkeit für einen Antrag in der Härtefallkommission schaffen oder einen anderen Zugang zum Aufenthaltsrecht ermöglichen.



3. Koordination der Flüchtlingshilfe im Bistum Magdeburg

Am 1. April 2016 hat Frau Verena Redemann die Koordinierung der Flüchtlingshilfe im Bistum Magdeburg übernommen. Eine Hauptaufgabe ist die Administration des Spendenfonds Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt. Sie wird sich mit den Antragsund Bewilligungsmodalitäten beschäftigen und die Sitzungen des Vergabebeirates planen, durchführen und nachbereiten. Außerdem soll die Spendenakquise für den Flüchtlingsfond intensiviert werden. Darüber hinaus ist sie Anlaufstelle für Ehrenamtsanfragen aus dem Bereich der Pfarrgemeinden und der Caritas. Aus Bedarfsrückmeldungen sollen Austausch- und Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche geplant und umgesetzt sowie die Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren im Bereich des Ehrenamtes gefördert werden. Die Koordinierung des Einsatzes der aktuell zu qualifizierenden Flüchtlingsseelsorger in Zusammenarbeit mit den Migrationsdiensten der Caritas, der Katholischen Erwachsenenbildung und dem Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt ist u.a. zeitnah in Vorbereitung.

Die Koordinatorin wird eng mit der Migrationsbeauftragten des Bistums Frau Monika Schwenke arbeiten und deren Arbeit unterstützen. Frau Redemann ist unter 0391 6053-240 sowie verena.redemann@caritas-magdeburg.de zu erreichen.



4. "Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt" (FHST)

Die katholische Kirche engagiert sich seit 2014 noch stärker für Flüchtlinge, die nach Sachsen-Anhalt kommen. Bischof Gerhard Feige hat dazu am 8. Januar 2014 in Magdeburg die "Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt" (FHST) ins Leben gerufen. Unterstützt wird das Bistum dabei auch von Innenminister Holger Stahlknecht, von der Integrationsstaatssekretärin Susi Möbbeck und durch das Landesnetzwerk Migrantenselbstorganisation Sachsen-Anhalt. Zweck der Flüchtlingshilfe ist laut Gründungsurkunde, "Menschen, die aus lebensbedrohlichen Krisengebieten nach Sachsen-Anhalt kommen beziehungsweise gekommen sind, in prekären Lebenssituationen und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu unterstützen". Die Unterstützungen werden auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe gegenüber jedermann gewährt, ungeachtet seiner Religion, Herkunft, Hautfarbe und seines Geschlechts.

Verwendet werden soll das Geld u.a. für Hilfen bei Familienzusammenführung, für Fahrtkosten, zur Unterstützung bei Ausbildung und Arbeitssuche und bei Beschaffen von Beglaubigungen und Gutachten (siehe "Vergaberichtlinie Flüchtlingshilfe" des Bistums).





Die Verwaltung des Fonds liegt in den Händen des Diözesan-Caritasverbandes. Der katholische Wohlfahrtsverband hat bereits viel Erfahrung mit Hilfsaktionen, Spenden und finanzieller Hilfe; zuletzt auch durch die Hochwasserhilfe 2013. Des Weiteren wurde ein Vergabebeirat eingesetzt, der die Entscheidung über die Zuwendung trifft. Mitglieder dieses Gremiums sind die Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer (CDU) aus dem Landkreis Harz, Patrick Wanzek (SPD, ehemaliger Landtagsabgeordneter) sowie der ehemalige Magdeburger Oberbürgermeister und Landtagsabgeordnete Willi Polte (SPD) und der frühere Landtagsabgeordnete Jürgen Scharf (CDU).

Der Vergabebeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die von Bischof Dr. Feige unterschrieben und damit in Kraft gesetzt wurde.

Anträge (www.caritas-magdeburg.de/92930.html) sollten über die Migrationsdienste beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg eingereicht werden.

Fragen zum Sachverhalt beantworten:

Monika Schwenke

Abteilungsleiterin Migration/Integration

Adresse: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 0391 6053-100 E-Mail: monika.schwenke@caritas-magdeburg.de Internet: www.caritas-magdeburg.de/92930.html

Verena Redemann

Koordinatorin Flüchtlingshilfe Bistum Magdeburg

Adresse: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-240 • Telefax: 0391 6053-100 E-Mail: verena.redemann@caritas-magdeburg.de lnternet: www.caritas-magdeburg.de/92930.html

Auch für die "Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt" (FHST) kann man sich engagieren:

- Vermittlung von Flüchtlingen in prekären Lebenssituationen an die FHST
- Initiierung von Spendenaktionen für die FHST (z. B. Benefizkonzerte, Kollekten, Erlös von Gemeindefesten, Schulaktionen)



Spenden können auf folgendes Konto überwiesen werden:

Spendenkonto Bistum Magdeburg

IBAN: DE43 8105 3272 0641 0223 01

BIC: NOLADE21MDG

Stichwort: Spende Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt

5. Migrationsdienste der Caritas

Es gibt viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt. Dies kann in der Asylverfahrensbegleitung, im Umgang mit Behörden, bei sozial-rechtlichen Ansprüchen, bei Schulproblemen, Schuldenproblemen und bei Suchtverhalten oder Traumatisierung der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, stoßen Ehrenamtliche an ihre Grenzen.

Beratungsdienste im Bereich Migration und Integration sind dann fachkompetente Ansprechpartner. Sie bringen die notwendige Fachlichkeit im Aufenthaltsrecht mit und können Hilfesuchende und Gemeinden während eines Asylverfahrens, im Vorfeld zur Entscheidung zum Kirchenasyl, während des Kirchenasyls und nach dem Kirchenasyl sowie während der Integrationsprozesse beraten und begleiten. Sie verfügen über Arbeitskontakte in den staatlichen und gesellschaftlichen Netzwerken und haben Begleitungspotenzial, das man nutzen sollte.

Aufgrund des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der dort verankerten Beratung und Betreuung von Migranten unterschiedlicher Status befinden sich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Beratungsdienste in unterschiedlicher Trägerschaft. Eine Übersicht mit entsprechenden Kontaktdaten können Sie u. a. auf dem Integrationsportal des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden.



Ansprechpartner der Migrations- und Integrationsarbeit der Caritas im Bistum Magdeburg

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

Abteilung "Migration/Integration"

Ansprechpartner Monika Schwenke (Abteilungsleiterin)

Telefon 0391 6053-236

E-Mail monika.schwenke@caritas-magdeburg.de

Referat "Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt"

Ansprechpartner Liane Nörenberg/Dr. Thomas Kauer

Telefon 0391 6053-239/-103

E-Mail liane.noerenberg@caritas-magdeburg.de/thomas.kauer@caritas-magdeburg.de

Referat "Migrationsdienste"

Ansprechpartner Liane Nörenberg

Telefon 0391 6053-239

E-Mail liane.noerenberg@caritas-magdeburg.de

Referat "Flüchtlingshilfe"

Ansprechpartner Monika Schwenke/Verena Redemann

Telefon 0391 6053-236/-240

E-Mail monika.schwenke@caritas-magdeburg.de/verena.redemann@caritas-magdeburg.de

Ansprechpartner Handlungsfeld Asylverfahrensberatung

Standort Halberstadt

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber Friedrich-List-Straße 1a, 38820 Halberstadt

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Anja Rennwanz	03941 664151	zast@caritas-halberstadt.de
Alexandra Wirth	03941 664151	zast@caritas-halberstadt.de

Standort Klietz

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Bathenower Straße 2a. 39524 Klietz

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail			
Folker Lemme	039327 939902	folker.lemme@caritas-stendal.de			
	0160 97994077				
Judith Liban	039327 939902	judith.liban@caritas-stendal.de			
	0162 6076791				

Verband Caritas Regionalverband Magdeburg e.V.

Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg

Breitscheidstraße 53 Lübecker Straße 53-63 39114 Magdeburg 39124 Magdeburg

Ansprechpartner Iyad Aboud/Julia Vollstedt **Telefon** 0160 96649450/0151 22381775

E-Mail iyad.aboud@caritas-magdeburg-stadt.de/julia.vollstedt@caritas-magdeburg-stadt.de

Ansprechpartner Ehrenamtskoordination Landkreis Harz und ZASt

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Gröperstraße 50, 38820 Halberstadt

Ansprechpartner Gabriele Laub/Verena Redemann

Telefon 03941 5885900; 0157 34049146 **E-Mail** ehrenamt@caritas-halberstadt.de

Ansprechpartner Gesonderte Beratung und Betreuung für Zuwanderinnen und Zuwanderer (gBB)

Standort Halberstadt

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Beratungsstelle Halberstadt

Gröperstraße 33, 38820 Halberstadt

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Stefanie Rademacher	0176 98509299	stefanie.rademacher@caritas-halberstadt.de
(Bereich Halberstadt)		
Judith Gosztolya	0178 6176855	judith.gosztolya@caritas-halberstadt.de
(Bereich Blankenburg)		
Anja Wulf	0151 61947676	anja.wulf@caritas-halberstadt.de
(Bereich Wernigerode)		

Standort Magdeburg

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Beratungsstelle Magdeburg, Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum (IKZ)

Karl-Schmidt-Straße 5c, 39104 Magdeburg

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Ismail Reka	0391 4080515	reka@caritas-ikz-md.de
Amidou Traore	0391 4080518	traore@caritas-ikz-md.de
Johanna Strecker	0391 4080517	johanna.strecker@caritas-ikz-md.de
Larissa Gelfand	0391 4080524	larissa.gelfand@caritas-ikz-md.de
Monique Mennecke	0391 4080522	monique.mennecke@caritas-ikz-md.de
Caroline Heidegger	0391 4080523	caroline.heidegger@caritas-magdeburg.de

Ansprechpartner Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Standort Dessau

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Beratungsstelle Dessau

Teichstraße 65, 06844 Dessau

Ansprechpartner Larissa Karlikowski

Telefon 0340 212820; 0160 98521501

E-Mail larissa.karlikowski@caritas-dessau.de

Standort Weißenfels

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Beratungsstelle Weißenfels

Leopold-Kell-Straße 2a, 06667 Weißenfels

Ansprechpartner Norbert Müller

Telefon 03443 3036-17; 0151 26518155

E-Mail norbert.mueller@caritas-naumburg-zeitz.de

Standort Magdeburg

Verband Caritas Regionalverband Magdeburg e.V.

Max-Josef-Metzger-Straße 1a, 39104 Magdeburg

Ansprechpartnerin Brigitte Kiehl

Telefon 0391 5961-205

E-Mail brigitte.kiehl@caritas-magdeburg-stadt.de

Standort Halle (Saale)

Verband Caritas Regionalverband Halle e. V.

Mauerstraße 12, 06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner Telefon E-Mail

Carla Wilde 0345 445051-89 carla.wilde@caritas-halle.de

Leopold Wildenauer 0345 445051-56 leopold.wildenauer@caritas-halle.de

Standort Merseburg

Verband Verband Caritas Regionalverband Halle e.V.

Beratungsstelle Merseburg

Dammstraße 8, 06217 Merseburg

Ansprechpartner Mariana Obst

Telefon 03461 2496-11

E-Mail mariana.obst@caritas-halle.de

Ansprechpartner "Servicestelle IQ Anerkennungsund Qualifizierungsberatung" Sachsen-Anhalt Nord

Standort Magdeburg

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

c/o

Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum (IKZ)

Karl-Schmidt-Straße 5c, 39104 Magdeburg

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Nguyen Tien Duc	0391 4080510	duc@caritas-ikz-md.de
Julia Hansch	0391 4080513	julia.hansch@caritas-ikz-md.de
Melissa Henniges	0391 4080511	melissa.henniges@caritas-ikz-md.de
Elena Schmidt	0391 4080514	elena.schmidt@caritas-ikz-md.de

Standort Halberstadt

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Dekanat Halberstadt

Gröperstraße 50, 38820 Halberstadt

Ansprechpartnerin Kathi Knaofmone

Telefon 03941 5885921; 0162 8319138

E-Mail kathi.knaofmone@caritas-halberstadt.de

Standort Klietz

Verband Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Dekanat Stendal

Rathenower Straße 2a, 39524 Klietz

Ansprechpartner Uwe Oppermann

Telefon 039327 939904

E-Mail uwe.oppermann@caritas-stendal.de

6. Flüchtlinge und Arbeitsmarkt

Derzeit erhalten viele Schutzsuchende aus den aktuellen Krisengebieten einen Schutzstatus als Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte. Hinzu kommen die Personen, die eine andere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten. Es ist davon auszugehen, dass viele länger in Deutschland bleiben werden. Aus Sicht der Aufnahmegesellschaft und aus Sicht der Betroffenen ist es daher wichtig, den Arbeitsmarktzugang möglichst frühzeitig zu ermöglichen.

Der DiCV Magdeburg engagiert sich seit 1992 im Bereich der Arbeitsmarkintegration von ausländischen Mitbürgern. Seit 2011 hat der Verband die Möglichkeit, im bundesweiten "Förderprogramm IQ" zusammen mit anderen interkulturell und integrationspolitisch orientierten Trägern sein erworbenes Fachwissen einzubringen.

Wie schnell eine Integration in den Arbeitsmarkt dann tatsächlich gelingen kann, hängt von vielen Faktoren ab. Eine Hilfe können dabei die neuen "Integration Points" sein, in denen Arbeitsagenturen und Ausländerbehörden zusammenarbeiten und die gemeinsame Ansprechpartner für Schutzsuchende und Unternehmen sind. Entscheidend für die Integration von Flüchtlingen sind insbesondere die Sprachkenntnisse, weiter die Ausbildung, der Bedarf an Nachqualifizierung und die Nachfrage auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Das IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

Vor diesem Hintergrund müssen alle Potenziale, insbesondere auch die von Migrantinnen und Migranten, aktiviert werden. Das Landesnetzwerk IQ Sachsen-Anhalt (koordiniert von der Caritas) ist Teil des bundesweiten Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)". Dieses Programm arbeitet seit 2005 an der Zielsetzung, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationsgeschichte zu verbessern. Von zentralem Interesse ist, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse – unabhängig vom Aufenthaltstitel – häufiger in eine bildungsadäquate Beschäftigung münden.

Die Wahrnehmung von Migrantinnen und Migranten ist häufig defizitär geprägt. Nicht nur für eine vielfältige Gesellschaft ist es wichtig, den Blick für die Potenziale von Zugewanderten zu schärfen und Diskriminierungen abzubauen, sondern auch für eine gelingende Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Interkulturelle Kompetenz bei den Arbeitsmarktakteuren aufzubauen und zu verankern, ist daher nach wie vor ein zentrales Anliegen des Förderprogramms IQ.

Handlungsfelder

Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die mit Anerkennungs- und Qualifizierungsfragen konfrontiert werden, erhalten nach einer Bedarfsanalyse eine Orientierung und Informationen zum aktuellen Verfahrensweg, den Anerkennungsvoraussetzungen und den entsprechenden Verfahrensakteuren (Lotsenfunktion).

Die Arbeit im Landesnetzwerk ST setzt Schwerpunkte auf:

- Beratung
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Interkulturelle Orientierung/Öffnung, Antidiskriminierung und Diversity

In den Servicestellen IQ "Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung" erhalten Ratsuchende eine kompetente Beratung zu Anpassungsqualifikationen bzw. Ausgleichsmaßnahmen, um die volle Anerkennung und danach eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu erreichen.

Die Servicestellen IQ "Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes beschäftigen sich mit der Planung, Organisation sowie Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Personen mit ausländischen Abschlüssen. Mit den Qualifizierungen wird der Weg zu einer vollen Anerkennung vorhandener Abschlüsse und einer adäquaten Arbeitsmarktintegration geebnet.

Die Servicestellen IQ "Interkulturelle Orientierung/Öffnung, Antidiskriminierung und Diversity" organisieren den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von interkulturellen Kompetenzen der Arbeitsmarktakteure. Adressaten sind vor allem Jobcenter, Agenturen für Arbeit, kommunale Verwaltungen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Das Programm wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).



IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

Verband c/o Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg Ansprechpartner:

Dr. Thomas Kauer/Liane Nörenberg, Landeskoordination

Telefon: 0391 6053-103/-239

E-Mail: thomas.kauer@caritas-magdeburg.de

liane.noerenberg@caritas-magdeburg.de

Weitere Informationen (u.a. Ansprechpartner) finden Sie unter: www.sachsen-anhalt.netzwerk-ig.de sowie www.netzwerk-ig.de.





7. Unterstützungsangebote für die spezielle Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

7.1 Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Magdeburg ist eine Einrichtung der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm), welche im März 1995 als 100-prozentige Tochter des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e. V. gegründet wurde.

Was ist eine Clearingstelle?

In der Clearingstelle der ctm in Magdeburg werden seit dem 01.07.1994 acht Plätze, seit 01.01.2015 sechzehn Plätze für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgehalten, die aus ihrem Heimatland durch Krieg, Bürgerkrieg, Vertreibung, Misshandlung oder Verelendung flüchten und ohne Begleitung von Sorgeberechtigten in Deutschland eintreffen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, im Folgenden "UMF"). In der Phase des Fremdseins, des Alleinseins und der Orientierungslosigkeit in einem fremden Land finden Kinder und Jugendliche eine Anlaufstelle in der Clearingstelle. Aufgabe der Einrichtung ist es, die individuellen Lebens- und Fluchtumstände des UMF schnellstmöglich zu klären sowie weitere Schritte hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise einzuleiten und das Clearingstelle in Magdeburg die einzige ihrer Art in Sachsen-Anhalt und somit



für das gesamte Bundesland zuständig. UMF waren von der Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel bis zu diesem Zeitpunkt ausgenommen. Durch die rasant gestiegenen Flüchtlingszahlen und die Überlastung bei der Versorgung von Flüchtlingskindern in einigen Bundesländern hat die Bundesregierung eine Gesetzesänderung verabschiedet. Seit dem 01.11.2015 werden auch die UMF nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer umverteilt. Dies geschieht unter Leitung der Jugendämter unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien:

- Prüfung der Minderjährigkeit durch Inaugenscheinnahme von Mitarbeitenden des Jugendamtes
- ein Arzt muss den gesundheitlichen Zustand feststellen und eine Reisefähigkeit bescheinigen
- Personalien und Herkunftsland werden erfragt
- es wird ermittelt, ob sich bereits Angehörige in einem anderen Bundesland aufhalten

Die ctm hat umgehend auf die gestiegenen Zahlen der UMF reagiert und weitere Plätze für die Flüchtlingskinder eingerichtet. So wurden folgende Clearingstellen und Unterbringungsmöglichkeiten neu geschaffen:

- · Clearingstelle Eilenburg
- Clearingstelle Gut Glüsig
- Halberstadt (Betreutes Jugendwohnen für UMF)
- Clearingstelle Holzweißig



- · Clearingstelle Naumburg
- Clearingstelle Sandersleben
- Wolmirstedt (eingestreute Unterbringung im Heilpädagogischen Zentrum Don Bosco)

Auch der Caritas Regionalverband Halle e. V. bietet seit 2016 Unterbringungsplätze in einer Clearingstelle und im Betreuten Wohnen in Halle an.

Die Kontaktdaten zu beiden Caritas-Trägern finden Sie am Ende dieses Beitrags.

Was ist ein Clearingverfahren?

Im Clearingverfahren werden Hintergründe und Umstände der Flucht geklärt und Kontakte zu Eltern und/oder Verwandten hergestellt. Die Kinder und Jugendlichen aus Asien, Osteuropa und Afrika kommen in ein für sie fremdes und unbekanntes Land. In den meisten Fällen gelangen die jungen Menschen über "Schlepper" nach Deutschland. Die haben nur ein Ziel: Geld. Den Schutzsuchenden werden meist unrealistische Versprechungen gemacht, die aber nicht umsetzbar sind. Zwar müssen die Minderjährigen hier nicht um Leib und Leben bangen, sie sind jedoch halt- und hilflos. Die falschen Vorstellungen vom Leben in Deutschland und die Realität erschweren es häufig, den Leidensdruck zu mindern. In dieser unbekannten Welt, in der zudem eine fremde Sprache gesprochen wird, vermitteln die Mitarbeitenden der Clearingstelle zunächst ein Gefühl der Geborgenheit. Sie geben den jungen Menschen Zeit, um anzukommen. In Einzelund Gruppengesprächen können die Jugendlichen über Erlebtes

berichten und lernen, diese Erfahrungen zu verarbeiten. Den Kindern und Jugendlichen wird in der Clearingstelle geholfen, ein neues Leben aufzubauen und eine neue Perspektive zu entwickeln. Dieses Hilfsangebot ist in enger Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt entstanden (Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII). Abgerundet wird diese Unterstützung für die minderjährigen Flüchtlinge durch das Angebot des Caritasverbandes seitens des Vormundschaftsvereins "refugium e.V." – zur Wahrung der Rechte und Interessen der Minderjährigen – und durch Vereins- und ehrenamtliche Vormünder.

Wie ist der Ablauf des Clearingverfahrens?

Ankunft und Information

Nach der Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in Sachsen-Anhalt wird das zuständige Jugendamt informiert. Mit Hilfe eines Dolmetschers erfolgt die erste Befragung zu Alter und Personalien. Der zuständige Mitarbeitende des Jugendamtes prüft durch Inaugenscheinnahme das angegebene Alter des jungen Menschen und erteilt die Inobhutnahme. Das Jugendamt stellt umgehend einen Antrag auf Einrichten einer Vormundschaft an das Vormundschaftsgericht (innerhalb von drei Arbeitstagen).

Das Jugendamt übergibt der Clearingstelle den jungen Schutzsuchenden. Danach wird umgehend das Clearingverfahren eingeleitet. Der Minderjährige wird bei der Ausländerbehörde angemeldet und erhält eine Duldung, die in der Regel vier Wochen Gültigkeit hat. Nach Ablauf dieser Zeit müssen sich die Kinder und Jugendlichen erneut bei der Ausländerbehörde vorstellen und erhalten eine Verlängerung ihrer Duldung. Alle UMF müssen nach der Erstanmeldung bei der Ausländerbehörde zur Polizei. Dort werden ihre Fingerabdrücke genommen und beim BKA ausgewertet, um Doppelidentitäten auszuschließen. Bei Minderjährigen, die über die Umverteilung nach Sachsen-Anhalt kommen, ist die Abnahme der Fingerabdrücke in der Regel schon erfolgt. Kinder und Jugendliche, die noch nicht ärztlich untersucht wurden, werden dem Gesundheitsamt zu einer Erstuntersuchung vorgestellt, bei Jugendlichen über 14 Jahren erfolgt außerdem das Röntgen der Lunge.

Klärung der Umstände

Im Clearingverfahren sollen die individuellen Lebens- und Fluchtumstände geklärt werden. Dazu zählen:

• Abgleichen der persönlichen Daten bzw. Personalien



- · Lebenssituation im Heimatland erfragen
- Fluchtgründe und Motive
- Fluchtweg
- Fragen zu Eltern, Geschwistern, Verwandten im Heimatland, in Deutschland oder einem EU-Land
- Schulbildung, Sprachkenntnisse, Religion
- · Gesundheitszustand oder -probleme
- Vorstellungen, Wünsche, Ziele und Perspektiven in Deutschland

Zur Klärung dieser Fragen wird ein Dolmetscher oder Sprachmittler bestellt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Personen, mit denen schon über längere Zeit zusammengearbeitet wurde und denen der Umgang mit den oft verunsicherten Kindern und Jugendlichen vertraut ist. Alle Informationen werden dokumentiert und dem Vormund sowie dem zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt. In Abständen erstellen die Mitarbeitenden kurze Entwicklungsberichte, die ebenfalls dem Vormund und dem Jugendamt zugehen. Dieses erleichtert allen Beteiligten die Entwicklung geeigneter, individueller Hilfeformen.

Weiterer Verlauf

Die erhaltenen Informationen sind entscheidend für den weiteren Verlauf des Clearingverfahrens. Existieren Angehörige in Deutschland, wird versucht, diese ausfindig zu machen, um Kontakt aufzunehmen. Ist eine Familienzusammenführung erwünscht, ist die Clearingstelle dabei behilflich. Gibt es keine Angehörigen, wird gemeinsam mit dem Vormund nach einer geeigneten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gesucht, in der die UMF nach Beendigung des Clearingverfahrens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr



betreut werden können. In Wolmirstedt besteht die Möglichkeit einer Betreuung der Jugendlichen auch nach Abschluss des Clearingverfahrens bis zur Volljährigkeit. Es werden soweit wie möglich die Wünsche der Kinder und Jugendlichen bei der weiteren Betreuung berücksichtigt. Der Vormund entscheidet nach Sichtung aller Unterlagen, ob beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Halberstadt ein Asylantrag oder bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen gestellt wird.

Die Zusammenarbeit mit dem Vormund ist während des gesamten Clearingverfahrens sehr intensiv und geprägt durch regelmäßige Besuche und Fallbesprechungen in der Einrichtung.

Familiäres Umfeld, Feste und Deutschunterricht

Parallel zu den Kontakten mit Ämtern und Behörden wird den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ein familiäres Umfeld gegeben. Sie sollen sich angekommen und angenommen fühlen. Nur so ist es möglich, Vertrauen aufzubauen, damit sich die UMF öffnen und sich den Mitarbeitenden anvertrauen.

Der Tagesablauf ist ähnlich wie in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird gemeinsam gekocht und gegessen, die Kinder und Jugendlichen werden in alle hauswirtschaftlichen Tätigkeiten mit einbezogen, die Freizeit wird gemeinschaftlich geplant und gestaltet, es wird miteinander gelacht und auch getröstet, wenn es nötig ist. Gemeinsam werden Feste vorbereitet und gefeiert, wie z.B. Weihnachten, Ostern, Ramadan und Geburtstage. Dies sind für viele UMF völlig neue Erfahrungen. Oft feiern sie zum

ersten Mal in ihrem Leben ihren Geburtstag und bekommen ein kleines Geschenk.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Sachsen-Anhalt/ Deutschland ankommen, sind grundsätzlich schulpflichtig und haben entsprechend auch einen Rechtsanspruch auf Beschulung (geltendes Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). In der Praxis ist der Schulbesuch während des Clearingverfahrens derzeit noch nicht für alle möglich, hieran wird aber kontinuierlich gearbeitet.

Für den Aufenthalt in Deutschland ist das Erlernen der deutschen Sprache eine Grundvoraussetzung. Um den Kindern und Jugendlichen dieses umgehend zu ermöglichen, bieten die Mitarbeitenden täglich im Haus Deutschunterricht an, soweit es uns fachlich und personell möglich ist. So gelingt es, dass die Kinder und Jugendlichen bei einem Umzug in eine andere Einrichtung schon einen gewissen Wortschatz besitzen, sich gut in der deutschen Sprache äußern und in den meisten Fällen umgehend beschult werden können. Analphabeten werden mit dem Alphabet und den Zahlen vertraut gemacht, so dass das Fundament für eine zukünftige Schulbildung gelegt wird.

Clearingstellen der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH Magdeburg

Ansprechpartner: Referat Soziales

Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm)

Langer Weg 63, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 53242-13 • Telefax: 0391 53242-19 E-Mail: kontakt-clearingstellen@ctm-magdeburg.de

Internet: www.ctm-magdeburg.de

Clearingstelle des Caritas Regionalverbands Halle e. V.

Merseburger Straße 160, 06110 Halle (Saale)

Ansprechpartner: Joachim Triphaus

Telefon: 0345 68675581

E-Mail: joachim.triphaus@caritas-halle.de



7.2 refugium e. V. – Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

refugium e.V. wurde 1997 mit Bezug auf das Haager Minderjährigenabkommen und die darauf basierende Richtlinie des UNHCR gegründet, um eine unabhängige rechtliche Vertretung für die Belange von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu schaffen. Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg und Freier Träger der Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt.

refugiume. V. vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, die ohne Begleitung erwachsener Familienangehöriger aus den verschiedensten Ländern der Welt nach Deutschland kommen, weil sie in ihrer Heimat bedroht werden und keine Lebensperspektive für sich erkennen können.

refugium e. V. unterstützt seine Mündel durch eine umfassende Personensorge in allen lebensnotwendigen Bereichen, regelt ausländerrechtliche Angelegenheiten und sensibilisiert die Öffentlichkeit für diese Thematik.

refugium e.V. bietet Qualifizierungen und Beratung im Bereich Vormundschaftsführung an.

Aktuell führen fünf hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vom Familiengericht übertragenen Vormundschaften. Die Vereinsführung wird durch Ehrenamtliche geleistet. Der Verein finanziert sich aus staatlichen Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus Spenden.



Von Ende 1997 an konnten über 300 unbegleitete Flüchtlingskinder aus 47 verschiedenen Ländern, teilweise über mehrere Jahre, betreut und unterstützt werden (Stand August 2016).

Interessierte Personen, die sich über den Verein informieren oder die Vereinsarbeit unterstützen wollen, können sich an folgende Ansprechpartner wenden:

Vereinsvorsitzende

Monika Schwenke Adresse: refugium e. V.

c/o Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 6053-100
E-Mail: monika.schwenke@caritas-magdeburg.de

Internet: www.caritas-magdeburg.de

Standort Magdeburg

Jugend und Sozialzentrum "Mutter Teresa"

refugium e.V.

Am Charlottentor 31, 39114 Magdeburg

Postanschrift: refugium e. V.

Am Charlottentor 31, 39114 Magdeburg

Fax: 0391 73 86 90 44 Internet: www.refugium-ev.de

Ansprechpartner:

Roland Bartnig

Mobil: 0175 594 93 71

E-Mail: roland.bartnig@refugium-ev.de

Gabrielle Schüler

Mobil: 0151 67 53 04 63

E-Mail: gabrielle.schueler@refugium-ev.de

Antje Markert

Mobil: 0151 22352051

E-Mail: antje.markert@refugium-ev.de

Monique Mennecke

Mobil: 0160 4651219

E-Mail: monique.mennecke@refugium-ev.de

Standort Halle (Saale)

Postanschrift: refugium e.V.

Merseburger Straße 160, 06110 Halle (Saale)

Fax: 0391 73869044 Internet: www.refugium-ev.de

Ansprechpartner

Yvonne Dix

Mobil: 0160 4802591

E-Mail: yvonne.dix@refugium-ev.de

Ute Breidenbach

Mobil: 0160 4802510

E-Mail: ute.breidenbach@refugium-ev.de

Unterstützen Sie die Arbeit der Caritas in der Flüchtlingshilfe mit einer Spende.

Spendenkonto:

Hypo Vereinsbank Niederlassung Magdeburg Konto-Nr.: 29 028 027 (BLZ 200 300 00) IBAN-Nr.: DE66 2003 0000 0029 0280 27

SWIFT-BIC: HYVEDEMM300

Verwendungszweck: "Flüchtlingssozialarbeit"



Herausgegeben von Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-0

Mail: kontakt@caritas-magdeburg.de Internet: www.caritas-magdeburg.de

Autoren: Liane Nörenberg, Monika Schwenke, Christian Laas unter Mitarbeit von Folker Lemme, Verena Redemann, Stephanie Wegler sowie Stephan Rether Redaktion: Christian Laas

Gestaltung: perner&schmidt werbung und design gmbh
Fotos: Bistum Magdeburg (S. 2), N. Perner (S. 4), C. Laas (S. 10-16, 22-26, 29, 40-41, 44)
M. Fischer/T. Schmidt (S. 17, 31), Kaarsten – fotolia (S. 27), IÓ Netzwerk Sachsen-Anhalt (S. 39)
V. Kühne (S. 42), refugium e. V. (S. 45-47), Guido Grochowski – fotolia (S. 48)

Alle Rechte vorbehalten © 2017